Verhaltensvereinbarung GRG11 Gottschalkgasse

Bei Fehlverhalten und Verstößen der Schüler/innen gegen die Haus – bzw. Schulordnung sind laut SchUG §47 und Schulordnung §10 folgende **Erziehungsmittel** anzuwenden:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- o Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- o beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem/der Schüler/in
- o beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem/der Schüler/in unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
- Verwarnung durch den Klassenvorstand
- Verwarnung durch die Direktion

Verletzt ein/e Schüler/in seine/ihre Pflichten schwerwiegend oder im wiederholten Falle, kann unter der Leitung des Direktors/der Direktorin eine **Disziplinarkommission** bestehend aus

- o je einem Mitglied der drei Gremien des Schulgemeinschaftsausschusses
- dem zuständigen Klassenvorstand (eventuell unter Beiziehung einer weiteren betroffenen Lehrkraft),
- o dem/der betroffenen Schülers/in mit einem Elternteil
- o eventuell in beratender Funktion der/die Schulpsychologe/in

von der Direktion einberufen werden. Sinn und Zweck dieser Kommission ist es, eine Änderung des Verhaltens des/der Schülers/in herbeizurufen und eine Wiedergutmachung zu vereinbaren. Es ist darüber ein Protokoll zu führen. Führen die vereinbarten Maßnahmen nicht zum Ziel, dann wird nach §49 SchUG eine **Disziplinarkonferenz** einberufen.

Jedoch sofortige Einberufung einer Disziplinarkonferenz und Vorgangsweise gemäß §49 SchUG bei:

- Schwerer k\u00f6rperlicher oder sexueller Gewalt
- Erpressung
- o Nachgewiesener schwerer oder wiederholter Diebstahl
- Schweres oder wiederholtes Mobbing
- Mitführen von Waffen

In den 1. – 4. Klassen wird die Verhaltensvereinbarung durch ein Punktesystem transparent gemacht:

	1	7
Stufe	Punkte	Maßnahmen
1. Stufe	ab 20 Punkten	schriftliche Mitteilung an die Eltern (siehe Vordruck)
2. Stufe	ab 40 Punkten	Gespräch: Schüler/in, Erziehungsberechtige und KV = Verwarnung durch KV (siehe Vordruck)
		Vereinbarung Pädagogischer Maßnahmen, um weitere Verstöße zu vermeiden
		Schüler/innen erhalten <u>kein</u> "Sehr zufriedenstellend" mehr
3. Stufe	ab 60 Punkten	Gespräch: Schüler/in, Direktorin und Verwarnung durch die Direktorin (in diesem Fall schriftl. Information an Erziehungsberechtigte)
		Verhaltensfrühwarnung wird ausgestellt (Eintragung und Ausdruck in Sokrates)
4. Stufe	Ab 80 Punkten und/oder bei schwerwiegendem, wiederholtem Fehlverhalten	Disziplinarkommission siehe S.1 – Vereinbarung pädagogischer Maßnahmen bzw Wiedergutmachung
5.Stufe	Aus schwer= wiegenden Gründen (siehe.S.1) bzw. Versagen d. Stufe 4	Disziplinarkonferenz nach §49 SchUG endet mit dem Ausschluss oder der Androhung eines Ausschlusses eines/r Schülers/in